

# **Neubekanntmachung**

## **der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altersbach**

**Aufgrund des § 19 Abs. 1 (GVBl. S. 501) der Thüringer Kommunalordnung ( ThürKO) vom 16. August 1993), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), in Verbindung mit § 14, Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes -ThBKG ) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altersbach folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altersbach in seiner Sitzung am 21. Juli 1998 beschlossen.**

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altersbach ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung

#### **"Freiwillige Feuerwehr Altersbach"**

2. Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
3. Die aktiven Feuerwehrleute sind für ihre Tätigkeit unfallversichert.

### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, ferner den Brandsicherheitsdienst (gemäß §§ 1 und 9 ThBKG und § 34 ThBKG).
2. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für die Inanspruchnahme sind Gebühren zu entrichten.
3. Über die Gewährung von Leistungen im Sinne § 2 Abs.2 dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Ortsbrandmeister.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:
  - a) Einsatzabteilung 16 bis 60 Jahre
  - b) Alters- und Ehrenabteilung ab 60 Jahre
  - c) Jugendabteilung 10 bis 16 Jahre

### § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
  - Schäden während der An- und Heimfahrt zum bzw. vom Dienst.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

### § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Altersbach haben, oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen.  
Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, daß 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs.1 ThBKG).
3. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Altersbach sein.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Übergabe des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag.  
Dabei ist der Feuerwehrangehörige auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

6. Zur Anerkennung der Dienstjahre ist durch den Kameraden ein schriftlicher Nachweis zu erbringen (Dienstausweis). Die Jahre der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr werden ebenfalls als Dienstjahre anerkannt.

## **§ 6 Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Altersbach**

1. Der ehrenamtliche Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich geleistet.
2. Sind private Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ohne dessen Verschulden in Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so hat die Gemeinde Ersatz entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu leisten.
3. Bei Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die länger als 5 Stunden dauern, sind die Kosten der eine den Feuerwehrangehörigen verabreichte angemessene Erfrischung und Stärkung zu erstatten.
4. Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs.2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluß.
2. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
3. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen § 8 Abs. 2.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und sich im Fall der Verhinderung beim Vorgesetzten rechtzeitig zu entschuldigen.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit Ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm
- a) eine Ermahnung,
  - b) eine schriftliche Abmahnung

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 10 Alters- und Ehrenabteilung**

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung und des Dienstausweises übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.  
An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Feuerwehrausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in würdiger Form anlässlich der Jahreshauptversammlung durch Überreichung einer Ehrenurkunde.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muß,
  - b) durch Ausschluß (§7, 3, Satz 1, gilt entsprechend).

## **§ 11 Jugendfeuerwehrabteilung**

1. Die Jugendfeuerwehrabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altersbach führt den Namen "Jugendfeuerwehr Altersbach".
2. Die Jugendfeuerwehr Altersbach ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Altersbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
4. Die materielle Ausrüstung und finanzielle Unterhaltung obliegt der Gemeinde Altersbach.

## **§ 12 Ortsbrandmeister, Stellvertreter Ortsbrandmeister**

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altersbach ist der Ortsbrandmeister.
2. Der Ortsbrandmeister wird von Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat bzw. sich bereit erklärt, sie gegebenenfalls zu besuchen.
5. Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.  
Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und die Gemeinde in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.  
Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuß zu unterstützen.
6. Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.  
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.
7. Gruppenführer und stellvertretende Gruppenführer werden durch den Ortsbrandmeister ernannt.

### **§ 13 Feuerwehrausschuß**

1. Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben, wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altersbach ein Feuerwehrausschuß gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, aus 4 Angehörigen der Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
3. Die Wahl des Feuerwehrausschusses erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einzelabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
4. Der Vorsitzende wird von den Angehörigen des Feuerwehrausschusses gewählt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann auch andere Personen zu Sitzungen einladen.
5. Personelle Veränderungen im Feuerwehrausschuß können nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### **§ 14 Jahreshauptversammlung**

1. Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Altersbach statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, sowie die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder der stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Feuerwehrangehörigen beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

### **§ 15 Wahlverfahren**

1. Die Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Feuerwehrausschusses wird durch eine Person geleitet, die die jeweilige Versammlung bestimmt.

2. Zur Wahl können durch die Kameraden der stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen mündliche Vorschläge abgegeben werden.
3. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung . Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 16 Feuerwehrvereinigung**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Vereinen zusammenschließen.

Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Altersbach fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§17 Sicherheitswache**

Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind mit einer Brandsicherheitswache und einer Sanitätswache zu versehen. Der Veranstalter trägt die Kosten.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altersbach, den 10.12.2001

Gemeinde Altersbach

Prof. Dr. Schäfer  
Bürgermeister

- Siegel -